



Starkstrom- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen für Veranstaltungsstätten und fliegende Bauten

Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von elektrischen Anlagen in bestehenden oder zusätzlich errichteten Veranstaltungsbereichen bzw. bei fliegenden Bauten (z.B. Open-Air-Veranstaltungen, Zirkus- und Partyzelte, und dgl.) sind folgende grundlegende Anforderungen zu beachten:

Allgemeines, Errichtung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, aber auch die zusätzlichen Aufbauten, dürfen nur unter der Anleitung einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instand gehalten werden, wobei bestimmte - in der Elektrotechnikverordnung ETV 2002 angeführte - österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) eingehalten werden müssen.

Für Veranstaltungsstätten und fliegende Bauten ist dabei insbesondere die ÖVE-EN 2/1993 Teil 1 in Zusammenhang mit Teil 8 maßgeblich.

Sicherheitsbeleuchtung

Aus elektrotechnischer Sicht ist bei großen Veranstaltungsstätten, d.h. solche mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen bzw. Gaststättenbetrieb mit mehr als 400 Verabreichungsplätzen, eine Sicherheitsbeleuchtung zwingend erforderlich.

Bei unübersichtlichen Fluchtwegen oder erschwerten Fluchtbedingungen kann eine Sicherheitsbeleuchtung aber auch schon bei kleinerem Fassungsvermögen erforderlich sein.

Mit dieser Sicherheitsbeleuchtung soll, im Falle eines Stromausfalles, einerseits durch Sicherheitsleuchten (welche zumindest über Ausgängen, Notausgängen, in den Hauptverkehrswegen und Fluchtwegen bis zum Freien anzubringen sind) ein sicheres Verlassen der baulichen Anlage und andererseits durch eine Antipanikbeleuchtung in den Veranstaltungsbereichen die Vermeidung von Panikgefahr gewährleistet werden.

Zusätzliche Aufbauten

Metallene Gehäuse von elektrischen Betriebsmitteln sowie alle Metallkonstruktionen von zusätzlichen Aufbauten, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen und mit dem Schutzleiter zu verbinden. Dies gilt auch für Dekorationsteile aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrisch betriebene Geräte aufgestellt oder angebracht sind.

In den Besucherbereichen müssen an Dekorationszügen, Decken- und Brückenkonstruktionen, Geländern, Aufbauten, Gerüsten sowie an hohen Dekorationsteilen befestigte Geräte mit einer Masse von über fünf Kilogramm (z. B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitoren, Beleuchtungskörper) mit zwei voneinander unabhängigen Aufhängevorrichtungen gesichert werden, die mindestens die fünffache Masse des befestigten Gerätes tragen können.

Lampen, die sich in Bereichen, die Besuchern zugänglich sind, befinden müssen bis zu 2 Meter Höhe über dem Fußboden mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung versehen sein.

Wärmeabgebende Betriebsmittel (z.B. Scheinwerferleuchten) sind so anzubringen, daß durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung bzw. Verbrennungsgefahr entstehen kann. Zu brennbaren Gegenständen (Stoffen und dgl.) ist ein ausreichender Abstand (gemäß Herstellerangaben) einzuhalten oder es sind wärmeisolierende, nicht brennbare Unterlagen bzw. Abschirmungen vorzusehen.

Verteiler und Schaltanlagen

Es dürfen typgeprüfte und partiell typgeprüfte Verteiler und Schaltanlagen (z.B. Schalttafeln, Schaltgerüste, Schaltschränke) gemäß § 30 ÖVE-EN 1 Teil 2 verwendet werden. Diese müssen allen in Betrieb zu erwarteten thermischen und mechanischen Beanspruchungen (z.B. im Kurzschlussfall) standhalten. Gegebenenfalls sind besondere Umgebungsbedingungen (Staub, Feuchtigkeit, Dämpfe, Vibrationen) zu berücksichtigen.

Alle Stromkreise eines zusammengehörenden Anlagenteiles, z.B. eines Ausstellungs- oder Verkaufstandes, müssen im Bedarfsfall durch einen einzigen Schalter (Lastschalter) abgeschaltet werden können. Bei einem Nennstrom bis zu 16 A darf diese Trennung auch durch eine lösbare Steckvorrichtung ausgeführt sein.

Die Trennvorrichtung (der Schalter) muss sich in der Nähe des Anlagenbetreibers befinden.

Kabel, Leitungen und Verlegebedingungen

Bei der Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen diese für die zu erwartenden Umgebungsbedingungen geeignet, d.h. mindestens sprühwassergeschützt sein (Schutzart IPx3).

Sofern Kabel und Leitungen in Bereichen, die Besuchern zugänglich sind, am Boden verlegt werden müssen, sind diese geschützt (z.B. an den Gehsteigkanten fixiert) bzw. verlässlich gegen Stolpergefahr und mechanische Beschädigung geschützt zu verlegen. Falls nötig, ist auf mögliche Stolpergefahren durch auffällige Kennzeichnung hinzuweisen.

Kabel und Leitungen, mit denen Verkehrswege (Straßen, Gehsteige, Gleisanlagen) überspannt werden, sind gegebenenfalls mit Abspannseilen zu entlasten. Es ist ein Mindest-Bodenabstand von unterfahrbaren Flächen von 5,5 m, ansonsten ein solcher von 3 m, einzuhalten.

Überprüfung und Dokumentation

Vor Inbetriebnahme einer Veranstaltungsstätte bzw. vor Beginn der Veranstaltung sind die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.

Dies gilt sinngemäß auch für zusätzliche Aufbauten in einer bestehenden Veranstaltungsstätte.

Falls eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist, muß deren Funktion von einer unterwiesenen Person in einer von der Behörde festgelegten, angemessenen Frist (z.B. täglich vor Veranstaltungsbeginn, wöchentlich) überprüft werden.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden zu dokumentieren. Diese Prüfbefunde sind in der Veranstaltungsstätte zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.